

Satzung des KINOaktiv e.V. vom 15. Juni 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „KINOaktiv e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1)
KINOaktiv e.V. ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung nicht kommerzieller Veranstalter von Filmprogrammen in Köln.

Die beteiligten Initiativen und Institutionen kommen aus der freien Kölner Filmszene. Sie verstehen sich als kulturelle Träger im Hinblick auf nicht kommerziell ausgerichtete Filmarbeit in Köln und werden in der Regel vom Kulturrat der Stadt Köln finanziell gefördert.

- (2)
Der Verein dient der Kommunikation der Initiativen untereinander, der Meinungsbildung, der gegenseitigen Unterstützung sowie der Koordination der jeweiligen Projekte und auch der Initiierung von Kooperationen einzelner Initiativen.

KINOaktiv e.V. stand und steht dem Kulturrat der Stadt Köln als beratendes Organ für filmpolitische und kulturelle Fragen der freien Filmszene zur Seite.

KINOaktiv e.V. zielt auf politische Einflussnahme, auf Lobbyarbeit und auf die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Initiativen in der Öffentlichkeit. Es werden gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und Pressekonferenzen abgehalten.

KINOaktiv e.V. setzt sich für die öffentliche Förderung seiner Mitglieder ein und unterstützt seine Mitglieder bei der Sicherung bestehender Förderungen, insbesondere gegenüber der Stadt Köln.

- (3)
Gemeinsames Ziel von KINOaktiv e.V. ist die Stärkung der freien Filmszene in Köln.

Dazu verpflichten sich die Mitglieder verbindlich:

zur kollegialen Zusammenarbeit, zu Transparenz und gegenseitigem Austausch: das betrifft u.a. die Abstimmung von Terminen von Filmveranstaltungen und Filmfestivals, die Koordination von Projekten und die gegenseitige Information über kulturpolitische Fragen;

zur gegenseitigen Unterstützung bei eigenen und gemeinsamen Filmveranstaltungen;

zur Formulierung und Bündelung der gemeinsamen kultur- und filmpolitischen Interessen gegenüber städtischen und öffentlichen Institutionen;
zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen gegenüber Förderinstitutionen, insbesondere gegenüber dem Kulturred der Stadt Köln;

zur Entwicklung von Maßnahmen, die die wirtschaftliche Basis der Mitglieder verbessern; dies betrifft u.a. die Forderung nach städtischen Betriebskostenzuschüssen für die Initiativen und Vereine von KINOaktiv e.V.;

zur Beratung des Kulturredes in film- und kulturpolitischen Fragen;

zu gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit; dies betrifft u.a. die Aktualisierung und Pflege der gemeinsamen Website.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein wird niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an eine Initiative von KINOaktiv, auf die sich die Mitglieder einigen; diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Filmförderung dienen, zu verwenden. Sollte eine Einigung nicht erfolgen, fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es zu gleichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ausschließlich ordentliche Vollmitglieder, keine beobachtenden oder assoziierten Mitglieder.

(2)
Mitglieder sind nicht kommerzielle Veranstalter von Filmprogrammen in Köln oder nicht kommerzielle filmkulturelle Projekte mit kommerziellen Trägern. Die nicht kommerzielle Ausrichtung ist angemessen nachzuweisen. Die Prüfung obliegt dem Vorstand. Der Programmschwerpunkt der Veranstalter muss in Köln stattfinden.

(3)
Jedes Mitglied hat einen Vertreter zu bestimmen, der das Stimmrecht wahrnimmt sowie berechtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Sind aufgrund

der Gesellschaftsform einer juristischen Person mehrere Vertreter gesetzlich vorgesehen, so muss eine Person zur Vertretung der anderen vertretungsberechtigten Person benannt werden. Personenänderungen sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Eine Mandatsübertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied darf nur einen stimmberechtigten Vertreter bestimmen.

(4)

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Neuaufnahmen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Entschieden die Mitgliederversammlung drei Monate lang nicht, erfolgt die Aufnahme automatisch.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, im Falle von juristischen Personen ferner mit deren Auflösung oder dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt kann nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand fristgerecht schriftlich zugeht.

(3)

Auf Antrag kann ein Mitglied des Verbands ausgeschlossen werden bzw. die durch den Vorstand ausgesprochene Aufnahme verweigert werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die gemeinsamen Ziele vorliegen oder die Mitgliedschaft dem Verbund oder einzelnen Mitgliedern schadet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel mindestens einmal im Monat einberufen.

(2) Bei Bedarf einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung hat die Einberufung unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Es ist die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds ausreichend.

Bei Mitgliederversammlungen ohne Abstimmungen genügt eine kurzfristige Einladung per E-Mail.

(3) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung dient der Entlastung und Neuwahl des Vorstands.

- (4) Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Gäste (Nichtmitglieder) zulassen. Die Mitglieder können mit mehreren Vertretern zur Mitgliederversammlung erscheinen, wobei nur ein Vertreter Stimmberechtigung besitzt

§ 8 Protokollierung (von Beschlüssen)

Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das angefertigte Protokoll muss vom Vorstand an alle Mitglieder zeitnah per E-Mail versendet werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 1 Jahr gewählt.

- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Das in diesem Fall überstimmte Vorstandsmitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit jeweils einem zweiten Vorstandsmitglied. Es besteht eine Alleinvertretungsberechtigung aller Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften im Wert von maximal 500,00 Euro.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.

- (3) Der Vorstand erstattet in jeder einberufenen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann/soll Projekte planen und vorbereiten. Über die Durchführung von Projekten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Köln, den 27. Juni 2009

JFC Medienzentrum
 Hansaring 84-86
 50678 Köln
 f. Küche für Gipanz

J. Steinweg
 Joachim Steinweg

Kunstfilm Biennale
 vertreten durch die
 KOFED GmbH
 Im Mediapark 7
 50670 Köln

J. Beck
 Gerhard Beck

Kino Gesellschaft Köln
 Hansaring 98
 50670 Köln

J. Kühn
 Joachim Kühn

Allerweltskino e.V.
 Altbürgerstr. 113
 50678 Köln

Lehrer Kornblum

KURZFILMFREUNDE KÖLN e.V.
 < KURZFILMFESTIVAL UNLIMITED
 HANSARING 98
 50670 KÖLN

S. Grönekle
 SUSANNE GRÖNEKLE

Neue Blicke Köln e.V.
(exposed Filmfestival)
Blicher Str. 23
50733 Köln


(STEPHAN SARASI)

FilmInitiativ Köln e.V.
Im Mediapark 7
50670 Köln


(FELICITAS VON BOORTZ)

FEMINALE e.V.
Maybachstr. 111
50670 Köln


(Carla Despineux)

SOBADRACKCOLOGNE
c/o Televisor Mediendienstleistung
GmbH
TRAJANSTR. 27
50678 Köln


(MATTHIAS KAPOHL)

filmsociety e.V.
Brabantstr. 53
50672 Köln


MARGOT SCHMIDT-REICHART

Kölner Filmhaus e.V.
Maybachstr. 111
50670 Köln


PETER KLAS

